

RS Lvwg 2021/1/15 LVwG-AV-1457/001-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.2021

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

15.01.2021

Norm

GewO 1994 §13 Abs1

GewO 1994 §87 Abs1 Z1

GewO 1994 §91 Abs2

Rechtssatz

Hat der Gewerbetreibende die nach § 91 Abs 2 GewO genannte natürliche Person innerhalb der gesetzten Frist nicht entfernt, hat die Behörde die Gewerbeberechtigung zu entziehen (vgl VwGH 2004/04/0051), wobei eine allenfalls nach Ablauf der Frist erfolgte Erfüllung des behördlichen Auftrags an der Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen des § 91 Abs 2 GewO nichts zu ändern vermag (vgl VwGH2000/03/0289).

Schlagworte

Gewerbliches Berufsrecht; Gastgewerbe; Gewerbeberechtigung; Entziehung; Straftat; gewerberechtl. Geschäftsführer; Frist;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1457.001.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.03.2021

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at